

Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Emden, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat

wird aufgrund des § 104 des Niedersächsischen Schulgesetzes folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind Schulträger im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes. Aufgrund der regionalen Gegebenheiten besuchen Schülerinnen und Schüler Schulen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen anderen Schulträgers. Daher haben die Vertragsparteien eine Vereinbarung, letztmalig geändert am 09.04.2013, zur wechselseitigen Aufnahme von Schülern in diese Schulformen getroffen. Diese entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Insbesondere werden die Emdener Gymnasien und die Berufsbildenden Schulen von zahlreichen Schülerinnen und Schülern aus den Gemeinden Hinte und Krummhörn des Landkreises Aurich besucht.

Beide Vertragsparteien sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Bildungssituation bewusst und streben auch für die Zukunft eine gute Zusammenarbeit an.

Dies vorausgeschickt schließen die Stadt Emden und der Landkreis Aurich die nachfolgende Vereinbarung, die sich auf alle Schulformen des allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesens bezieht:

§ 1 Allgemeines

1. Beide Vertragsparteien ermöglichen den Schülerinnen und Schülern der jeweils anderen Partei den Besuch aller Schulformen ihres allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesens.
2. Die zur Zeit nach den Schulentwicklungsplänen und den Satzungen über die Festlegung von Schulbezirken gültigen Schuleinzugsbereiche im allgemeinbildenden und im berufsbildenden Schulwesen werden entsprechend den nachfolgenden Festlegungen fortgeschrieben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass gem. Klassenbildungserlass eine sinnvolle Beschulung an den Berufsbildenden Schulen der Vertragsparteien gegeben ist.

Die Vertreter beider Vertragsparteien werden sich mindestens einmal jährlich in einem gemeinsamen Termin hinsichtlich der gegenseitigen Entwicklungen im berufsbildenden Bereich abstimmen. Es wird beabsichtigt, eine möglichst aufeinander abgestimmte Planung im Bereich der berufsbildenden Schulen anzustreben.

§ 2 Schulbezirke

1. *Der Schulbezirk der beiden allgemein bildenden Gymnasien der Stadt Emden erstreckt sich - bei gleichzeitiger Überschneidung mit den Schulbezirken der Gymnasien des Landkreises Aurich (und einem daraus resultierenden Wahlrecht der Erziehungsberechtigten) - wie folgt über das Gebiet der Stadt Emden hinaus:*
 - a) Gymnasium am Treckfahrtstief:
 - Gemeinden Hinte und Ihlow
 - b) Johannes-Althusius-Gymnasium (JAG):
 - Gemeinde Krummhörn
 - Gemeinde Hinte (wahlweise)

Die Außenstelle des JAG in Pewsum (Gemeinde Krummhörn) wird zum 31.07.2015 auslaufend aufgelöst. An der Außenstelle werden zum 01.08.2014 keine neuen Schüler/innen mehr aufgenommen. Zum 01.08.2015 gehen die dann noch bestehenden Jahrgänge 6 bis 8 in den Hauptstandort des JAG in Emden über.

2. Die Schulbezirke der Integrierten Gesamtschule Emden sowie der Oberschule Barenburg, der Oberschule Herrentor und der Oberschule

Wybelsum beziehen das Gebiet der Gemeinden Hinte und Krummhörn ein.

3. Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Krummhörn bezieht das Gebiet der Stadt Emden ein.

§ 3

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

Beide Parteien erklären sich bereit, nach Maßgabe des § 105 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes sowie des jeweils von den Schulen festgelegten Aufnahmeverfahrens Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich der anderen Vertragspartei in die in § 1 genannten Schulformen des allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesens aufzunehmen.

§ 4

Kostenbeitrag

1. Der Landkreis Aurich erhebt von der Stadt Emden keine Kostenbeiträge für den Besuch von Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Emden an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landkreises Aurich. Die Förderschule für körperliche und motorische Entwicklung ist von dieser Regelung nicht erfasst.
2. Der Landkreis Aurich verpflichtet sich, an die Stadt Emden für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler aus seinem Kreisgebiet in den Schulformen des berufsbildenden und des gymnasialen Schulwesens ab 2012 einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von 520.000 € zu zahlen.
3. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der jährliche Kostenbeitrag wird jeweils zur Hälfte am 01.04. und am 01.10. des Abrechnungsjahres fällig.

§ 5

Abgabe gegenseitiger Erklärungen

Beide Vertragsparteien erkennen die gegenwärtige Verteilung sowohl der Vollzeit- als auch der Teilzeitschulformen im allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesen mit überregionalem Einzugsbereich auf die jetzigen Schulstandorte Aurich, Norden, Emden, Hinte und

Pewsum an. Änderungen im berufsbildenden Schulbereich sollen möglichst aufeinander abgestimmt sein.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird mit einer unbefristeten Laufzeit geschlossen. Sie kann ordentlich mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.
2. Die Höhe des Kostenbeitrages wird im Abstand von 5 Jahren jeweils zum 01.08. auf der Grundlage der zum vorgenannten Stichtag aktuellen Daten fortgeschrieben, erstmals zum 01.08.2019. Die Fortschreibung des Kostenbeitrages berücksichtigt die allgemeine Kosten- und Bedarfsentwicklung.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, bleibt unberührt. Der wichtige Grund ist eingehend schriftlich darzulegen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen / Salvatorische Klausel

1. Aufhebung, Beendigung, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieses Vertrages über die Schriftform. Soweit dieser Vertrag Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.
2. Erfüllungsort ist Emden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall sich auf eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu verständigen, die dem Geiste und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen soweit wie möglich entspricht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ersetzt gleichzeitig die Vereinbarung vom 20.12.2005.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung des geschlossenen Vertrages.

Emden, den

(B. Bornemann)
Stadt Emden
Oberbürgermeister

(H. Weber)
Landkreis Aurich
Landrat